

„Alter Brief im neuen Umschlag“

Eine Basisinformation von

EU-Verfassung heißt jetzt Vertrag von Lissabon



Attac
Stuttgart
und
Region

**Ökumenisches Netz
Württemberg
Koordinationskreis**

„Alle Gefahr geht vom Volke aus!“

- Man hat „nur den Umschlag gewechselt“, damit der Vertrag „leichter zu schlucken“ ist und „Referenden zu umgehen“ sind. „Der Brief im Innern des Umschlags ist nach wie vor der gleiche“. Die EU-BürgerInnen werden sich „durch den EU-Vertrag unwissentlich einigen Beschlüssen anschließen, die die Europa-Politiker ihren Bürgern gar nicht offen vorzulegen wagen“ (Giscard d’Estaing, ehemaliger französischer Staatspräsident, Präsident des EU-Verfassungskonventes)¹
- „Sie [die Chefs der EU] entschieden, dass das Dokument unlesbar sein sollte. Wenn es unlesbar ist, wird es nicht als Verfassung gewertet, so die Vorstellung dahinter.“ „Nichts [wird] direkt von den Regierungschefs erarbeitet, weil sie sich mit einer unlesbaren Sache sicherer fühlen. Sie können sie besser präsentieren, um gefährliche Volksabstimmungen zu vermeiden.“ (Guiliano Amato, ehem. italienischer Premierminister)²
- „Ob sich die Bürger in den betreffenden Ländern jedoch über die Tatsache hinweg täuschen lassen, dass im neuen Vertragswerk ein Großteil des Verfassungsvertrags steckt, ist fraglich. Das neue Primärrecht könnte als Mogelpackung entlarvt werden.“ (Das der Bertelsmann-Stiftung verbundene Centrum für Angewandte Politikforschung, CAP, zum Reformvertrag 2007)³
- „Frankreich war an der Spitze aller Länder mit dem Nein bei der Abstimmung. Es würde in allen Mitgliedsstaaten passieren, wenn sie eine Volksabstimmung haben. Es gibt eine Spaltung zwischen Völkern und Regierungen“ (Nicolas Sarkozy, französischer Staatspräsident, in einer geschlossenen Sitzung des EU-Parlamentes, laut Telegraph, 14.11.2007)⁴

Vom EU-Verfassungsvertrag zum Reformvertrag

Im Oktober 2004 unterzeichneten die Regierungen der EU in Rom nach langem Hin und Her einen Verfassungsvertrag für die Europäische Union. Dieser Vertrag sollte dann in den EU-Ländern ratifiziert werden, in einer Reihe davon durch Volksabstimmungen, und so in Kraft treten. Die Bürgerinnen und Bürger in Frankreich und den Niederlanden machten 2005 einen Strich durch diese Rechnung: Sie stimmten mit Nein. Auch in Ländern, in denen der Bevölkerung das Recht auf eine Volksabstimmung abgeprochen wurde, wie in Deutschland, zeigten Meinungsumfragen, dass die Haltung der Menschen immer ablehnender wurde, je mehr Informationen über den Inhalt des Vertragswerks durchdrangen.

Die Regierungen der EU haben aus dieser Niederlage und dieser Kritik nicht die Lehre gezogen, dass ein Europa ohne die reale demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger keine Perspektive hat. Im Gegenteil: Die Regierungen suchten nach einem Weg, die „Substanz der Reformen“ zu retten und neuerliche Referenden zu vermeiden.

Was ist der Reformvertrag? - Aktueller Stand - Verfahren⁵

Um lästigen demokratischen Widerstand zu umgehen, füllte man den alten Wein des Verfassungsvertrages in die neuen Schläuche eines Vertragswerks, das jetzt abwechselnd „Reformvertrag“, „EU-Grundlagenvertrag“ oder „Vertrag von Lissabon“ genannt wird. Ein genauer Blick zeigt: Zum großen Teil ist der nun vorliegende Text wortgleich mit der EU-Verfassung. Diese soll also durch die Hintertür eingeführt werden - ohne Volksabstimmungen. Dagegen müssen wir uns wehren und Volksabstimmungen über den Vertrag fordern. Dieses Basisinfo will hierfür Argumente liefern.

Der Reformvertrag wurde hinter verschlossenen Türen in einer Regierungskonferenz ausgearbeitet. Nur 3 EU-Parlamentarier - darunter der Bertelsmann-Lobbyist Elmar Brok - waren zugelassen. Nachdem der Vertrag im Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet wurde, muss er in allen 27 Ländern ratifiziert werden. Am 1.1.2009 soll er in Kraft treten. Der enge Zeitplan dient neben der Umgehung von Volksabstimmung dazu, den Vertrag in Kraft zu setzen, bevor die Menschen begriffen haben, dass er der abgelehnten EU-Verfassung entspricht. Auf ca. 150 Seiten zzgl. Protokollen und Erklärungen sind Änderungen an dem bislang gültigen EU-Vertrag (EUV) und EG-Vertrag (EGV), umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Union“ (abgekürzt VAU) in der Nizza-Fassung aufgeführt. Für kleinere Änderungen finden sich nur Verweise, Neuregelungen sind als neue Artikel abgedruckt. Der Text ist unübersichtlich, aber nicht unverständlich! Lassen wir uns nicht für dumm verkaufen.

1 <http://derstandard.at/?url=/?id=2921126>

2 Wörtlich: „They [EU leaders] decided that the document should be unreadable. If it is unreadable, it is not constitutional, that was the sort of perception“.

„Nothing [will be] directly produced by the prime ministers because they feel safer with the unreadable thing. They can present it better in order to avoid dangerous referendums“.(<http://euobserver.com/9/24481/?rk=1>)

3 www.cap-lmu.de/publikationen/2007/cap-analyse-2007-05.php

4 „France was just ahead of all the other countries in voting no. It would happen in all member states if they have a referendum. There is a cleavage between people and governments“ (www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2007/11/14/wfra114.xml)

5 Den Vertragstext findet man unter dieser Internetadresse: http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=1297&lang=de

Warum soll man sich damit beschäftigen?

- Der Anteil der in Deutschland gültigen Rechtsnormen, die auf EU-Vorgaben beruhen, umfasst heute schon 70 - 80 %. Der Bundestag ist über weite Strecken nur Umsetzungsinstanz von EU-Recht. Diese Entwertung des nationalen Gesetzgebers wird weiter fortschreiten.
- Der Reformvertrag wird Vorrang vor deutschem Recht haben, er widerspricht aber in wesentlichen Bestimmungen Buchstaben und Geist des Grundgesetzes.
- Es wurden die Weichen für einen zentralisierten EU-Staat mit Weltmachtansprüchen gestellt.
- Die öffentlichen Dienstleistungen werden unter größeren Privatisierungsdruck geraten.

Die Grundrechte Charta: verspricht mehr als sie hält ...

Selbst Kritiker des Reformvertrages verweisen auf die Charta der Grundrechte als wesentlichem Beitrag zu einer demokratischen EU. Die Charta ist zwar jetzt nicht mehr im Vertragstext enthalten, wird jedoch durch einen Verweis für rechtsverbindlich erklärt. Großbritannien, Polen und Irland haben dem Vertrag nur unter der Bedingung von Ausnahmen zugestimmt, was die Rechtskraft der Charta bei ihnen angeht. Auch wenn ansonsten die Rechte einklagbar sein sollen, bleibt unklar, wie dies im einzelnen geschehen kann. Die Charta enthält zwar eine Reihe von wesentlichen Menschen- und Bürgerrechten, wie sie in vielen Ländern Europas glücklicherweise schließlich zum Standard geworden sind. In der Formulierung gegen Schluss der Charta, die Ausübung der in ihr anerkannten Rechte erfolge im Rahmen der in den übrigen Verträgen der EU „festgelegten Bedingungen und Grenzen“, wird die Tendenz erkennbar, das Verhältnis zwischen Grundrechten und abgeleitetem Recht zu verkehren (Charta Art. 52). Auch sind die Grundrechte an vielen Stellen schwächer formuliert als in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN oder etwa im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sozialrechte, soweit überhaupt enthalten, sind in der Regel schwach formuliert und stehen - wie die gesamte Charta - faktisch unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Grundfreiheiten und des Wettbewerbsrechts; eine klare Sozialbindung des Eigentums fehlt.

Verbesserungen für das EU-Parlament - mehr Transparenz für die BürgerInnen ...

Viele Politikfelder, über die bislang der Ministerrat alleine hinter verschlossenen Türen entschieden hat, fallen nun unter das Mitentscheidungsverfahren, d. h. die Zustimmung des EU-Parlamentes (EP) wird benötigt und damit auch mehr Öffentlichkeit über bevorstehende Entscheidungen hergestellt. Neu wird das EP z.B. im Bereich der Innen- und Rechtspolitik oder bei internationalen Handelsverträgen (WTO) mitentscheiden dürfen. Bei Abstimmungen über Richtlinien soll der Rat öffentlich tagen. Dann können unsere Minister nicht mehr so einfach ihre Verantwortlichkeit kaschieren.

... aber Fallen im Kleingedruckten und keine direkte Demokratie

Das EU-Parlament darf weiterhin keine Gesetzesinitiativen einbringen, sondern nur über das abstimmen, was die EU-Kommission vorlegt. Darüber hinaus besteht auch im Mitentscheidungsverfahren (Art. 251) ein Übergewicht der Exekutiven (Ministerrat und EU-Kommission). Bei bedeutsamen Bereichen bleibt das EU-Parlament weiterhin ausgeschlossen, so etwa bei der Kontrolle der Grenzschutzagentur Frontex, der Verteidigungsagentur (EDA) oder des Ratsausschusses zur inneren Sicherheit. Eine echte Gewaltenteilung gibt es auf EU-Ebene nach wie vor nicht. Die Ausweitung der Möglichkeit zur strukturierten Zusammenarbeit von mindestens 9 Ländern, wenn die Mehrheit nicht mitziehen will, entzieht dem EP wieder Mitentscheidungsrechte, wo sie schon garantiert schienen. Allerdings muss das EP der strukturierten Zusammenarbeit zugestimmt haben.

Das Bürgerbegehren ist für die Kommission unverbindlich. Es zeigt sich ein feudalistisches Verhältnis zum Untertan: Demokratie ist, wenn den Bürgerinnen und Bürgern „ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird“ (EUV, Art. 8)

Mehr Einfluss für die nationalen Parlamente ...

Die nationalen Parlamente können gegen Richtlinienentwürfe der EU-Kommission Einspruch erheben, wenn sie glauben, dass sich Brüssel Kompetenzen anmaßt (und damit gegen das sogenannte Subsidiaritätsprinzip verstößt). Wenn innerhalb von 8 Wochen die Mehrheit der nationalen Parlamente (bei 2 Stimmen pro Mitgliedstaat) einen solchen Verstoß feststellt, müssen Rat und EP den Richtlinienentwurf unter diesem Aspekt prüfen und können gegebenenfalls das Gesetzesvorhaben zurückweisen.

... oder doch Durchgriff der EU-Ebene in nationale Hoheitsrechte?

Es ist die Frage, ob dies in der Praxis eine Stärkung der nationalen Parlamente oder nur eine Beruhigungsspielle für die nationalen Abgeordneten darstellt, die zunehmend ihre Entwertung spüren. Einige Bestimmungen sehen einen Vorrang der EU-Ebene vor, also eine glatte Umkehrung des Subsidiaritätsgedankens. So gilt in allen Bereichen, die in die geteilte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaat fallen, dass die Mitgliedstaaten nur tätig werden dürfen „sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat“. Selbst in den Bereichen, die formal in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, hat die EU-Ebene Eingriffsrechte in nationale Hoheitsrechte über „Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung“ (VAU, Art. 2)

Verbesserte Handlungsfähigkeit der EU zum Nutzen der großen Staaten und der Wirtschaft

Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat sollen zum Regelverfahren werden. Hier greift ab 2014 die doppelte Mehrheit (55 % der gewichteten Stimmen der Mitgliedsstaaten plus 65 % der Bevölkerungen). Für Deutschland verdoppelt sich das Stimmengewicht, Frankreich und Großbritannien erhalten 50 % bzw. 40 % mehr Gewicht, vor allem kleinere Staaten verlieren an Einfluss auf Brüsseler Entscheidungen. Die EU-Kommission wird auf 15 Mitglieder verkleinert.

Statt des halbjährlichen Wechsels erhält der Europäische Rat einen Präsidenten für 2 ½ Jahre. Diese Änderungen kommen Forderungen von neoliberalen Thinktanks und Wirtschaftslobbys entgegen. Sie wollen, dass die EU output-orientiert wie ein Unternehmen geführt wird. Diskussion und Partizipation sind für sie nur Zeitverschwendung.

EU stellt Weichen für Weltmachtansprüche ...

Die gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP) fällt in die alleinige Zuständigkeit der EU. Es wird das neue Amt des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen. Erstmals wird von „strategischen Interessen der Union“ (EUV, Art. 13) in einem Vertrag gesprochen. Dazu gehört, dass sich der EU-Rat Missionen weltweit „zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen“ - auch ohne UNO-Mandat - erlaubt. (Art. 27,5). Die Bedeutung der UNO wird weiter herabgestuft, indem die EU nur eine „zweckdienliche Zusammenarbeit“ mit ihr betreiben will (VAU, 188 p). Die sogenannten Petersberg-Aufgaben für zivile und militärische Missionen wurden verankert. Dazu gehören z. B. „Rettungseinsätze“ oder „Frieden schaffende [...] Maßnahmen bis hin zu „Kampfeinsätze(n) [...] zur Bekämpfung des Terrorismus“ auf dem Hoheitsgebiet von Drittländern. (Art. 28, 1)

... und Militarisierung

Eine konsequente Verpflichtung auf eine Kultur der friedlichen Konfliktlösung mit den zugehörigen Institutionen sucht man vergeblich. Wenn von „zivilen Mitteln“ der Sicherheitspolitik gesprochen wird, ist damit die Polizei gemeint. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ihre „militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“. Diese Formulierung muss als Aufrüstungsverpflichtung betrachtet werden. Darüber wacht die Verteidigungsagentur (European Defence Agency, EDA), in der ursprünglichen Textfassung noch „Rüstungsagentur“ genannt. Diese Agentur ist dem Rat der Union angegliedert, sie wird aus nationalen Haushaltsmitteln finanziert. Zusätzlich sind Verfahren vorgesehen, „um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung [...] einer Mission bestimmt sind“ und ein eigener Militärhaushalt - Anschubfonds genannt - geschaffen. (EUV Art. 26). Der Leiter der „Verteidigungsagentur“, Alexander Weis, ehemaliger Abteilungsleiter für Rüstung im deutschen Verteidigungsministerium, scheut sich nun nicht mehr, das Jahr 2008 als Europas „Jahr der Rüstung“ anzukündigen (FAZ 24.10.07).

Staaten, denen das alles nicht reicht, können sich der Ständig Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) (EUV, Art. 27,6) anschließen, einer Art Koalition der Willigen, die „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf ihre militärischen Fähigkeiten“ und „Missionen mit höchsten Anforderungen“ (d. h. Kampfeinsätze) erfüllen wollen. Im Falle eines Angriffs sind alle Mitgliedstaaten zu uneingeschränktem Beistand verpflichtet. Damit wird die aus einer Wirtschaftsgemeinschaft hervorgegangene EU laut Einschätzung des Linzer Völkerrechtlers Manfred Rotter auch noch zum Verteidigungsbündnis.

Militäreinsatz im Innern

Die „Solidaritätsklausel“ erlaubt einen - sogar präventiven - Militäreinsatz im Innern:

„Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden, die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen; im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat [...] innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen.“ (Art. 188r) Bedeutet das, dass die schon aufgeweichte Trennung von Polizei und Militär völlig aufgehoben werden soll?

Außen-, Sicherheits-, Militärpolitik ohne demokratische und juristische Kontrolle

Das EU-Parlament wird in Fragen der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungspolitik informiert und angehört. Die Haushaltskontrolle - das „Königsrecht“ eines Parlamentes - wird ihm für den Militärhaushalt verweigert. Militärische Missionen können ohne seine Zustimmung angeordnet werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) wird für nicht zuständig erklärt (VAU, Art.240 a). Es fragt sich, was aus der Zustimmungspflicht des Bundestags zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr wird, da die GASP in die alleinige Zuständigkeit der EU fällt. Zudem sieht das Protokoll über die Ständig Strukturierte Zusammenarbeit explizit vor, „nationale Beschlussfassungsverfahren zu überprüfen“. Die mangelnde demokratische Kontrolle auf diesem Gebiet verstärkt auch die Gefahr, dass unter dem Deckmantel der Sicherheitspolitik und des „Kampfs gegen den Terror“ Migrations- und persönliche Freiheitsrechte massiv eingeschränkt werden können.

Rigide Politik gegenüber Flüchtlingen und Migranten

Die Regelung im Art. 69 VAU, die Asylsuchende zusammen mit „illegalen Migranten“ und Menschenhändlern erfassen, stehen unter dem Zeichen der Abwehr: Ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen soll aufgebaut werden. Durch die EU-Einwanderungspolitik sollen die Zuströme - im Interesse der Versorgung mit billigen Arbeitskräften - gesteuert werden. Verträge mit Drittstaaten dienen der Abschiebung unerwünschter Menschen. Im Vorgriff auf diese Bestimmungen wurde 2005 die Grenzschutzagentur Frontex gegründet, die an den EU-Außengrenzen und im Mittelmeer patrouilliert, um sogenannte Illegale abzuwehren. Frontex kooperiert mit autokratischen Staaten in Nordafrika, liefert ihnen Ausrüstung und Fahrzeuge oder finanziert Abschiebeflüge, damit die afrikanischen Staaten einen Teil der Schmutzarbeit für das auf seine Werte und Menschenrechte so stolze EUropa übernehmen. Das Frontex-Budget ist der am schnellsten wachsende Haushaltsposten in der EU, mit einer Vervierfachung der Mittel von 2006 bis 2008 (taz, 13.11.2007).

EURATOM-Vertrag sorgt für privilegierte Förderung der Atomenergie

Voll aufrechterhalten bleibt weiterhin der EURATOM-Vertrag. Dessen Ziel ist es, die Atomenergie zu fördern, um „die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen“ (Präambel). (VAU, Art. 305) Hintertreiben unsere Politiker den Atom-Ausstieg über die EU-Verträge?

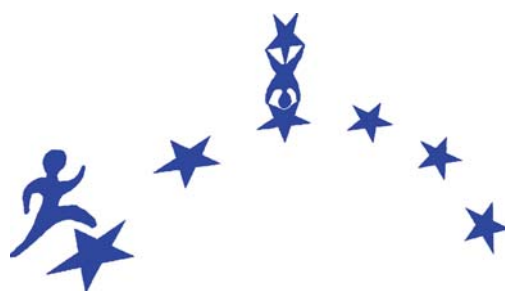
Bestimmungen des Nizza-Vertrages zu neoliberaler Wirtschaftspolitik bleiben gültig

Auch wenn es auf Druck des französischen Staatspräsidenten Sarkozy kosmetische Änderungen gab, die neoliberale Wirtschaftspolitik bleibt Vertragsgrundlage der EU. Hier greifen zum einen die Regelungen des EGV und EUV im Nizza-Vertrag,

die nicht verändert wurden. Sogar die Grundrechtecharta garantiert die 4 „Grundfreiheiten“ für Waren-, Kapital-, Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit der Unternehmen vorrangig vor anderen Rechten. In einem Zusatzprotokoll zum EU-Reformvertrag wurde festgeschrieben, „dass zum Binnenmarkt ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“.

Gefahr für öffentliche Dienstleistungen

In der mit dem EU-Reformvertrag verbindlich werdenden Grundrechtecharta wird das Recht auf kostenlose Bildung nur im Pflichtschulbereich geschützt. Damit wird der Einführung von Schul- und Studiengebühren die Tür geöffnet. Es fragt sich, ob dann Bildung und Hochschulbildung unter die EU-Definition von wirtschaftlicher Tätigkeit fallen - und damit unter das EU-Wettbewerbsrecht (Diskriminierungsverbot, EU-weite Ausschreibungspflicht, Verbot staatlicher Beihilfen, Gleichbehandlungsgebot von privaten und öffentlichen Anbietern). Die Mitgliedsstaaten bleiben nach wie vor für den öffentlichen Dienst („Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“) zuständig, müssen aber „diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung stellen, in Auftrag geben und [...] finanzieren“ (VAU, Art. 14), d. h. sie werden dem Vorrang des Wettbewerbsrechts unterworfen. Gegenstand von internationalen Handelsabkommen (WTO, EPAs) können ausdrücklich auch der Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssektors (WTO-GATS) sein. Nur „wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten“ muss der Rat einstimmig entscheiden (VAU, Art. 188 c). Es ist zu befürchten, dass diese Regelungen den Liberalisierungsdruck auf öffentliche Dienstleistungen verstärken.



Wir setzen dagegen: Europa nicht ohne uns! Für eine solidarische, friedliche, demokratische Neugründung Europas!

- Wir fordern Volksabstimmungen zum Reformvertrag. Hinter dem Rücken von uns BürgerInnen und gegen unsere *Bedürfnisse Verträge auszuhandeln, ist eines demokratischen Europas nicht würdig.*
- 17 europäische Attac-Sektionen fordern in den „10 Prinzipien für einen demokratischen EU-Vertrag“, dass ein neuer und demokratischer Konvent einen Vertrag ausarbeiten soll. Dieser Konvent muss direkt durch die BürgerInnen aller EU-Mitgliedstaaten gewählt werden und mit den nationalen Parlamenten zusammenarbeiten.
- Diese Forderungen werden von zivilgesellschaftlichen Initiativen aus vielen EU-Ländern geteilt (siehe die Übersicht auf <http://www.erc2.org/97.0.html>).
- Auf der Webseite von Mehr Demokratie e.V. können Sie unterschreiben:
1. für einen Volksentscheid über den EU-Reformvertrag. 2. für Volksentscheide auch über andere wichtige Themen. 3. für faire und umfassende Informationen vor der Abstimmung. (<http://www.mehr-demokratie.de/europa.html>)
- Die ökumenischen Netze fordern in ihrer „Erklärung vom Oktober 2007“ und den „Grundsätzen einer Europäischen Verfassung aus ökumenischer Sicht“ eine Beteiligung der BürgerInnen und Gremien am Entscheidungsprozess auf unterschiedlichen Ebenen und per Volksentscheid (<http://www.oenid.de>)

Attac EU-AG Stuttgart und Region. Kontakt: Elke Schenk: e.schenk@gmx.eu . Ökumenisches Netz Württemberg . Kontakt: Sylvia Dieter: dieter_sylvia@web.de. Weitere Information unter: www.reformvertrag.de | www.attac.at | www.attac.de/eu-ag | www.werkstatt.or.at | www.imi-online.de (vor allem zum Thema Militarisierung) | www.mehr-demokratie.de | <http://www.erc2.org/97.0.html> | www.paxchrisit.de | www.cec-kek.org | www.ekd.de. Ein friedliches und gerechtes Europa braucht Unterstützung: Spenden erbeten an: Für eine gerechte Weltwirtschaft. e.V., Konto-Nr.: 68091500, GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ 43060967, Stichwort: EU-Verfassung. V.i.S.d.P. Klaus Starke, Millöckerstraße 3, 70195 Stuttgart